

Die Prozesse
gegen Stasi-Mitarbeiter
wegen der Tötung
des Widerstandskämpfers
Michael Gartenschläger

Das Selbstbehauptungsrecht eines Unrechtsstaates

Roman Grafe

Als man im August 1961 in Berlin begann, eine Mauer durch die Stadt zu bauen, protestierte der siebzehnjährige Lehrling Michael Gartenschläger: Gemeinsam mit vier Freunden pinselte er den Spruch „Macht das Tor auf!“ an Hauswände in Strausberg bei Berlin. Eine LPG-Feld-Scheune zündeten sie an, „um ein Fanal gegen die soeben errichtete Mauer zu schaffen“.

Mitte September 1961 sind die fünf Jugendlichen in einem Schauprozess von Richtern des Bezirksgerichtes Frankfurt (Oder) verurteilt worden, Michael Gartenschläger zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe – wegen Diversion, staatsgefährdender Gewaltakte, Propaganda und Hetze. Die Verurteilung Michael Gartenschlägers hebt das Landgericht Frankfurt (Oder) 1994 nur teilweise auf: Brandstiftung überschreite das Maß dessen, was „an ‚Widerstand‘ vernünftigerweise geleistet werden durfte“, so die gesamtdeutschen Richter.

Bald zehn Jahre hat Michael Gartenschläger im Strafvollzug verbracht, davon etliche Monate in Einzelhaft. Dann ist er von der Bundesregierung in den Westen freigekauft worden. Er hat als Fluchthelfer bereits mehrere Menschen aus der DDR geholt, als er sich entschließt, die SED-Machthaber weltweit bloßzustellen: Am 31. März 1976 montiert Michael Gartenschläger an der Grenze bei Büchen in Schleswig-Holstein eine Splittermine SM-70 der dort installierten Selbstschussanlage ab. Im Nachrichtenmagazin *Spiegel* wird umgehend die Funktionsweise der

Tötungsautomaten veröffentlicht, deren Existenz die DDR-Führung bis dahin bestritten hat. Anfang 1976 sind über zweihundert Kilometer Grenze mit Selbstschussanlagen gesperrt. Bei ihrer Erprobung hat es 1971 im Kommando der Grenztruppen geheißt: „Die SM-70-Sperre kann bei genauer Kenntnis der technischen Grundlagen des Aufbaus und der Wirkung der Mine SM-70 überwunden werden. Diese Grundlagen sind streng geheim zu halten und nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich zu machen.“ Die *Spiegel*-Veröffentlichung präsentiert einem Millionenpublikum das Staatsgeheimnis.

Eine zweite Splittermine, von Michael Gartenschläger am 23. April an der gleichen Stelle abmontiert, erhält der Leiter des Berliner „Mauermuseums“. Gegen ihn wird in diesem Zusammenhang, genau wie gegen Gartenschläger, wegen Diebstahls und Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt – in der Bundesrepublik.

Widerstand als Pflicht

Als sich Michael Gartenschläger am 30. April 1976 erneut in Begleitung seines Freundes Lothar Lienicke dem DDR-Grenzzaun bei Büchen nähert, erwartet sie ein Stasi-Kommando „zur Vermeidung weiterer Provokationen und zur Festnahme oder Liquidierung“. Getroffen von neun Kugeln, stirbt Michael Gartenschläger im Alter von 32 Jahren.

Drei Tage vor seinem Tod hat er notiert: „Es festigte sich in mir die Überzeugung, daß sinnvoller Widerstand gegen

dieses Unrechtssystem nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht ist.“ (Vergleiche auch Lothar Lienicke/Franz Bludau: *Todesautomatik. Die Staatssicherheit und der Tod des Michael Gartenschläger.*) Die vier Todesschützen erhalten den MfS-Kampforden in Silber.

Verharmlosung der Tat

Gegen drei von ihnen wird 1999/2000 vor dem Schweriner Landgericht verhandelt. Obwohl der Tatvorwurf versuchter Mord lautet, sind vier Jahre vergangen zwischen Anklageerhebung und einem ersten Verhandlungstermin, was erfahrene Juristen als „in der Regel unmöglich“ bezeichnen. Die drei Teilnehmer des „Sondereinsatzes“ behaupten vor Gericht mit Erfolg, Gartenschläger habe mit einer Pistole als Erster geschossen und man habe nur in Notwehr das Feuer erwidert. So werden sie im März 2000 freigesprochen (Aktenzeichen 33 – 191 Js 21460/95 – KLs 54/95). Die Staatsanwaltschaft hat wegen versuchten Mordes Haftstrafen zwischen drei und dreieinhalb Jahren beantragt. Das bedeutet angesichts des sonst üblichen Strafrahmens (fünf Jahre bis lebenslange Haft) und der niedrigen Beweggründe der Täter eine Verharmlosung der Tat. Diese Privilegierung von Staatskriminellen hat der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Hans-Christian Pick unter anderem damit begründet, auch ein Unrechtsstaat habe das Recht, sich zu wehren.

Ist es das unter Juristen weitverbreitete obrigkeitstaatliche Denken gewesen, das einen bundesdeutschen Staatsanwalt mit Blick auf Verbrechen der SED-Diktatur einen solchen Satz sagen lässt? Jedenfalls hat Staatsanwalt Pick damit fast wortgleich eine Begründung übernommen, mit der 1956 der Bundesgerichtshof das Urteil gegen Dietrich Bonhoeffers „Richter“ wegen Beihilfe zum Mord aufgehoben hatte: Ein „Recht des Staates auf Selbstbehauptung“ bestätigten die BGH-

Richter gegenüber der Nazi-Diktatur. (Aktenzeichen 1 StR 50/56).

Im April 2001 bestätigt der Bundesgerichtshof den Freispruch im Fall Gartenschläger (Aktenzeichen 4 StR 410/00). „Offensichtlich unbegründet“ sei der Revisionsantrag der Schwester Michael Gartenschlägers, da die Nachprüfung des Urteils „keinen Rechtsfehler ergeben“ habe. Das knappe Verwerfen der Revision ohne weitere Begründung verwundert Beobachter des aufsehenerregenden Verfahrens: Durchaus plausibel hat der Anwalt der Nebenklägerin in seiner Revisionschrift eine fehlerhafte, widersprüchliche und unvollständige Sachverhaltsdarstellung durch das Gericht gerügt sowie unzulässige Mutmaßungen und falsche Schlussfolgerungen.

So sei die Annäherung Michael Gartenschlägers, anders als im Urteil behauptet, von den Stasi-Männern nachweisbar frühzeitig bemerkt worden. Deren Aussage, sie seien während des Einsatzes zeitweise eingeschlafen, sei absurd, handele es sich doch bei ihnen um speziell geschulte Einzelkämpfer, die „sich in höchst wachem Zustand befanden und äußerst konzentriert die ihnen zugewiesenen Funktionen ausführten“. Zumal ihnen ein mit Schusswaffe und Handgranate bewaffneter Provokateur angekündigt worden war, der rücksichtslos schießen würde. Deshalb sollten sie auch auf keinen Fall an ihn heranschleichen oder sich anders selbst gefährden. So blieb ihnen zur Erfüllung des Auftrages „Festnehmen oder Vernichten“ kaum eine andere Möglichkeit als der Einsatz der Schusswaffe.

In einer überlieferten Weisung der DDR-Grenztruppen vom Juni 1976, kurz nach der Tötung Gartenschlägers, heißt es mit Bezug auf solcherart „Angriffe auf die Grenzsicherungsanlagen“: „Die unmittelbare brutale Gewaltanwendung seitens der Diversanten zur Verhinderung ihrer Festnahme muss vorausgesetzt wer-

den. Aus diesem Grund ist die sofortige Feuereröffnung der feindwärts eingesetzten Kräfte, ohne Anruf, erforderlich.“

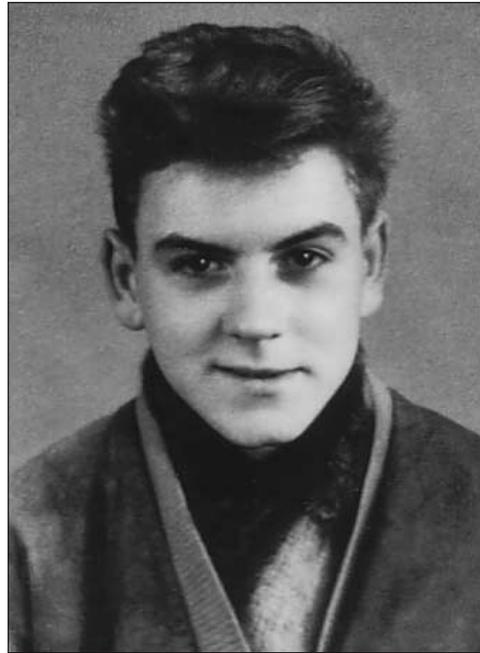
Unglaubliche Notwehr-Version

Die Behauptung des angeklagten Truppführers Walter Lieberamm, Gartenschläger sollte möglichst lebend festgenommen werden, weil „ein toter Grenzverletzer der DDR politisch sehr schaden würde“, liegt angesichts der genannten Anweisung und der jahrzehntlang üblichen Mordpraxis von Stasi und Grenztruppen fern. Darüber hinaus spricht auch das Verhalten der Stasi-Kämpfer Lieberamm und Wienhold im Ermittlungsverfahren gegen die Notwehr-Version: Zunächst als Zeugen befragt, haben sie 1990 dreist gelogen, sie hätten Gartenschläger nicht in einem „Hinterhaltsposten“ erwartet, sondern seien zufällig auf ihn gestoßen, während einer Patrouille. Ihre spätere Behauptung als Angeklagte vor Gericht, sie seien unmittelbar am Grenzzaun liegend von Gartenschläger „überrascht“ worden, werteten die Richter als mögliches Ergebnis eines „längeren Denkprozesses“. Dagegen haben sie der belastenden Aussage des Zeugen Harald Hennig keine Beweiskraft zugemessen: Der frühere Oberstleutnant der Staatssicherheit hat vor Gericht bekräftigt, er habe Ende 1989 beim Vernichten eines MfS-Berichtes zum Fall Gartenschläger gelesen, dass die Posten seinerzeit das Feuer eröffnet hätten. Zuvor hätten sie das Ladergeräusch einer Waffe gehört und befürchtet, „seiner nicht habhaft werden zu können“.

Für den traditionell nachlässigen Umgang der deutschen Justiz mit staatstragenden Kriminellen spricht auch die Tatsache, dass die zuständige Strafkammer des Berliner Landgerichtes nach Anklageerhebung viereinhalb Jahre vergehen lässt, bis sie gegen drei Vorgesetzte im Fall Gartenschläger verhandelt. Die wegen Totschlags Angeklagten hatten

*Michael Gartenschläger
kurz vor seiner Verhaftung.
In seiner Heimatstadt Strausberg bei Berlin
will die CDU/FDP-Fraktion eine Straße
nach ihm benennen.*

Foto: privat



das Stasi-Kommando mit dem Befehl der „Festnahme oder Vernichtung der Täter“ ausrücken lassen.

Der angeklagte Ex-Generalleutnant Kleinjung, inzwischen neunzig Jahre alt, Leiter der Stasi-Hauptabteilung I (HA I), wird kurz nach Prozessbeginn im Frühjahr 2002 für verhandlungsunfähig erklärt. Bereits 1963 hatte Karl Kleinjung geplant, einen Westberliner Fluchthelfer mit einem Hammer erschlagen zu lassen. Nach der Tötung Gartenschlägers formulierte der Stasi-General in einem geheimen Schreiben: „Bevor er die Tat ausführen konnte, wurde Gartenschläger durch Sicherungskräfte der DDR liquidiert.“ Von einem Angriff auf die „Sicherungskräfte“ ist dabei nicht die Rede, nur von der Absicht, „eine weitere SM-70 abzubauen“. Doch auch das wollen die Richter

im Fall Gartenschläger nicht als Eingeständnis des Mordes wahrhaben.

Für Kleinjungs Kollege Helmut Heckel, Leiter der Abteilung äußere Abwehr der HA I, endet der Prozess im Frühjahr 2003 mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen. Bei Wolfgang Singer, Chef der gegen Michael Gartenschläger eingesetzten Sonderkompanie, stellt die Strafkammer ausdrücklich eine „(erfolglose) Aufforderung zur Begehung eines Mordes“ an Gartenschläger fest, doch sei dies inzwischen verjährt. (Aktenzeichen 531 – 25 Js 2/97 – Ks 8/97). Die Richter haben die Verjährung selber zu verantworten, doch ein öffentlicher Protest anlässlich dieser erneuten Begünstigung eines Staatsverbrechers bleibt aus.

Auch der Bundesgerichtshof unterlässt es in seinem Revisionsurteil vom Februar 2005, die Untätigkeit der Richter deutlich zu kritisieren. Die BGH-Richter verwerfen die Revision der Staatsanwaltschaft und bestätigen die verjäherte Aufforderung zum Mord nach dem Recht der DDR. Nach bundesdeutschem Recht wäre die Tat als versuchte Anstiftung

zum Mord zwar noch verfolgbare, jedoch fehle das Mordmerkmal der Heimtücke: Gartenschläger sei nicht arglos gewesen, als er sich dem Grenzzaun genähert habe, er habe mit einem Angriff der DDR-Organen gerechnet (Aktenzeichen 5 StR 14/04). Dies zu Ende gedacht, hätte Michael Gartenschläger indes selber in Notwehr gehandelt, wenn er denn tatsächlich und als Erster geschossen hat.

Dass sein Vorhaben, gegen die Selbstschussapparate an der DDR-Grenze vorzugehen, nicht den mörderischen Hinterhalt des Stasi-Kommandos gerechtfertigt hat, steht außer Frage. Michael Gartenschläger kämpfte gegen „schwerstes kriminelles Unrecht“, wie das Bundesverfassungsgericht 1996 zur Tötung von DDR-Flüchtlingen festgestellt hat. Der „Einsatz von blinden Tötungsautomaten“ sei von vornherein offensichtlich menschenrechtswidrig gewesen, urteilte der BGH in diesem Zusammenhang. Gleichwohl hat der Bundesgerichtshof im Fall Gartenschläger unausgesprochen erneut das Selbstbehauptungsrecht eines Unrechtsstaates bestätigt.

Feilschen um die Opfer

„Die monströsen Grenzanlagen funktionierten freilich nur, weil bewaffnete Posten sie rund um die Uhr bewachten. Wie der Ostberliner ARD-Korrespondent Lothar Loewe formulierte, wusste in der DDR jedes Kind, dass sie den Befehl hatten, auf Menschen wie auf Hasen zu schießen. Mindestens 270 Menschen wurden durch Schusswaffen oder Minen getötet, wenigstens 253 verletzt. Über 71 000 kamen aufgrund von Fluchtversuchen ins Gefängnis.

Gleichwohl gibt es in der Hauptstadt bis heute keinen zentralen Ort, an dem der Opfer des DDR-Grenzregimes auf würdige Weise gedacht wird. Als das Mauermuseum am Checkpoint Charlie im Herbst 2004 Hunderte schwarzer Holzkreuze mit den Namen und Fotos der Toten aufstellte, stieß es beim Berliner Senat auf massive Ablehnung. Die Kreuze, die sich auf einem von einer Bank verwalteten Privatgrundstück befanden, wurden unter Polizeischutz abgeräumt – trotz heftiger Proteste der Opferverbände.“

Hubertus Knabe am 14. August 2006 in der *Welt*.